

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IV 2B 642/66

in der Entschädigungssache

des Albert B [REDACTED], O [REDACTED] Lodge, O [REDACTED] Park,
L [REDACTED] N.W. 3,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] I,
Dr. [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] II
Düsseldorf,

gegen

das Land N [REDACTED];
vertreten durch die Landesrentenbehörde N [REDACTED],
D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Meiß, Wilden,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 22. Februar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 15. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27.
September 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden
nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtemittels trägt der Kläger.

Gründe:

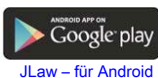
Der Kläger hat Anspruch auf Heilverfahren. Er
begehrt Ersatz der Kosten für Unterkunft und Verpfle-
gung, die ihm in den Jahren 1956 bis 1958 durch die
Aufenthalte in den Kurhäusern Sennrütli (Degeraheim)
und Sanrecco (Lugano) entstanden sind.

Das Berufungsgericht hat seine Berufung gegen
das insoweit klagabweisende Urteil des Landgerichts mit
folgender Begründung zurückgewiesen: Es könne dahinstehen,
ob der Anspruch des Klägers schon daran scheitere, daß
die Entschädigungsbehörde den Badekuren nicht zugestimmt
habe. Jedenfalls seien die Badekuren nicht notwendig ge-

wesen, weil ein Heilerfolg in gleichem Maße hätte erzielt werden können, wenn der Kläger sich anstelle der Kohlensäurebäder einer medikamentösen Behandlung mit Perienaufenthalt und Entfettungskuren unterzogen hätte. Zumindest hätte der Kläger die Kohlensäurebäder auch ambulant an seinem Wohnsitz nehmen können.

Hiergegen wendet sich der Kläger. Er ist der Ansicht: Das Berufungsgericht hätte sich nicht damit begnügen dürfen, die Notwendigkeit der Verabreichung von Kohlensäurebädern in den Kurhäusern zu verneinen und auf andere Maßnahmen zu verweisen, die in gleichem Maße einen Heilerfolg gewährleistet hätten. Es hätte vielmehr durch Beweisaufnahme klären müssen, ob ein anderes Heilverfahren – insbesondere die Entfettungskuren – geringere Kosten verursacht hätte. Wenn nämlich nicht feststehe, daß das wahlweise zur Verfügung stehende andere Behandlungsverfahren geringere Kosten verursacht hätte, seien auch die Kosten eines nicht notwendigen Heilverfahrens

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a F. UrhG geschützt.



- 4 -

Wie der Senat in seinem Beschluss vom 10. Dezember 1965 (IV ZB 557/65, LM Nr. 3 zu § 10 2. DV-BEG = RZW 1966, 127 Nr. 24) ausgeführt hat, erfordert der Begriff der Badekur den auf längere ärztliche Heilerfahrung gestützten planmäßigen und ärztlich geleiteten Gebrauch von Heilquellen oder von Moor in einem Mineral-, Moor- oder Seeheilbad. Die Badekur unterscheidet sich von anderen Behandlungsorten vor allem dadurch, daß die Heilmittel ortsbezogen sind, sie also wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit an einem anderen Ort nicht mit gleich günstiger Aussicht auf Erfolg angewendet werden können (Brunn-Hebenstreit, Anm. 10 zu § 10 BEG). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei festgestellt, daß der Kläger die Kohlen-säurebäder auch an seinem Wohnsitz hätte nehmen können. Damit mangelt es an dem Erfordernis, das Heilmittel am Ort seines Vorkommens anzuwenden. Die Aufenthalte des Klägers in Senarüti und Sanrocco waren keine Badekuren im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 der 2. DV-BEG, ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für Unterbringung und Verpflegung entfällt daher. Soweit die Arzthonorare und die Kosten für Medikamente und Heilmittel in Rede stehen, ist der Kläger entschädigt.

Die sofortige Beschwerde ist somit zurückzuweisen.

- 5 -

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225
Abs. 1, 209 Abs. 1 BGB, 97 Abs. 1 ZPO.

Raske

Dr. Graf